



ausbildungs fahrten B-L17

voraussetzungen

einfach los!



Für die Absolvierung der vorgezogenen Lenkberechtigung der Klasse B (B-L17) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

... für den Bewerber oder die Bewerberin

- Mindestalter bei Ausbildungsbeginn: 15 ½ Jahre
 - Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Führerscheinbehörde geprüft)
 - Nachweis der körperlichen und geistigen Reife (Antragsformular)
 - positives ärztliches Gutachten
 - Bereitschaft einer oder zweier Begleitperson(en)
 - Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst Begleitperson ist/sind (Antragsformular)
-

... für die Begleitperson(en)

- besonderes Naheverhältnis zum/zur Bewerber(in), zB Eltern, Verwandte, Freunde
 - Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
 - Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
 - kein schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
 - maximal zwei Bewilligungen innerhalb eines Jahres
 - Besuch der Theoretischen Einweisung gemeinsam mit dem/der Bewerber(in)
 - keine Entgeltannahme für Tätigkeit als Begleitperson
-

... für die Ausstattung und Kennzeichnung des Privatfahrzeuges als Ausbildungsfahrzeug

- keine besonderen Ausstattungskriterien des Privatfahrzeuges für Ausbildungsfahrten im Rahmen der vorgezogenen Lenkberechtigung, welche über die normale Verkehrszuverlässigkeit hinausgehen
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges mit „L-Taferl“ vorne und hinten
 - Mitführen des behördlichen Bewilligungsbescheids im Fahrzeug
 - Wenn das Privatfahrzeug nicht auf den/die Bewerber(in) zugelassen ist, muss der/die Zulassungsbesitzer(in) des Fahrzeuges eine schriftliche Zustimmung geben, dass dieses für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden darf. (Antragsformular)
-

... für die Verwendung des Privatfahrzeuges als Prüfungsfahrzeug

- Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h
 - mindestens eine Zugangstüre in der Sitzreihe, in welcher der/die Fahrprüfer(in) Platz nimmt
 - bei Ablegung der Fahrprüfung im Fahrzeug mit Automatikgetriebe, Einschränkung der Lenkberechtigung auf solche Fahrzeuge
-